

Satzung Festkomitee Bensberger Karneval e.V.

Stand: 12. Juni 2015



Inhalt

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des FBK	3
§ 3	Mittel des FBK	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beiträge	4
§ 8	Geschäftsordnung	5
§ 9	Organe	5
§ 10	Vorstand	5
§ 11	Jahreshauptversammlung	6
§ 12	Kassenprüfung	6
§ 13	Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 14	Beschlussfassung und Stimmberechtigung	7
§ 15	Satzungsänderung	7
§ 16	Personenbezogene Bezeichnungen	7
§ 17	Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke	8

§ 1 Name und Sitz

1. Die am 29. Dezember 1969 gegründete Vereinigung führt den Namen „Festkomitee Bensberger Karneval e.V.“ – Kurzform: „FBK“.
2. Das FBK hat seinen Sitz im Stadtteil Bensberg der Kreisstadt Bergisch Gladbach.

§ 2 Zweck des FBK

1. Das FBK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des FBK ist die Förderung, Pflege und Erhaltung des heimatlichen, traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals.
Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Nachwuchsförderung (z.B. Kinderdreigestirn)
 - b) Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen (z.B. Karnevalszug).
Sofern eine Veranstaltung den Interessen eines Mitgliedes nach § 4 Nr. 2 a) bis c) entgegensteht, kann dieses Mitglied den Antrag stellen, dass die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend; § 14 dieser Satzung gilt.
3. Das FBK ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des FBK

1. Mittel des FBK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des FBK.
3. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Bürokosten, Telefon) in nachgewiesener Höhe ist möglich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FBK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der aktiv oder fördernd die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecke der Vereinigung unterstützt.
2. Als Mitglieder werden geführt:
 - a) Traditionsgesellschaften
 - b) Eingetragene Karnevalsgesellschaften (e.V.)
 - c) Sonstige Karnevalsgesellschaften, Karnevalsvereine und Karnevalsvereinigungen
 - d) Einzelmitglieder
 - e) Förderer
 - f) Ehrenmitglieder, Ehrenfunktionsträger
 - g) Sonstige Vereine
 - h) Organisationen
 - i) Hilfsorganisationen, Verbände, Körperschaften, Behörden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in das FBK ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Wird dieser Antrag befürwortet, so erwirbt der Antragsteller (vgl. § 4 Abs. 2) zunächst eine Anwartschaft auf die Mitgliedschaft. Er hat zunächst eine Probezeit von einem Jahr zu absolvieren. Während des Probejahres ist der Antragsteller berechtigt, am Vereinsgeschehen voll teilzunehmen. Bis zum Ablauf der Probezeit sind Antragsteller und das Festkomitee berechtigt, die Anwartschaft zu kündigen.
3. Antragssteller gemäß § 4 Abs. 2 b) müssen vor Ablauf ihrer Probezeit das Memorandum zum Kinderdreigestirn unterzeichnen.
4. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn
 - der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat,
 - das Mitglied hierüber schriftlich informiert wurdeund
 - der Jahresbeitrag und ggf. weitere Beiträge entrichtet sind.
5. Personen, die die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecke in hervorragender Weise gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei ehemaligen Funktionsträgern tritt deren Bezeichnung an die Stelle des Wortbestandteiles „...mitglied“ (z.B. Ehrenpräsident, Ehrenprinzenführerin).
6. Gesellschaften, die die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecke in hervorragender Weise und langjährig (i.d.R. mind. 11 Jahre) gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Traditionsgesellschaften ernannt werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; einer Begründung bedarf es nicht.
- c) Ausschluss bei finanziellen Forderungen oder vereinschädigendem Verhalten.

Folgender Verfahrensablauf ist bei vereinschädigendem Verhalten einzuhalten:

- I. Der Ausschlussantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er ist zu begründen; falls möglich sind Belege und/oder Protokolle von Zeugenaussagen beizufügen.
- II. Der Vorstand erörtert den Antrag mit dem Betroffenen. Als Ergebnis formuliert er eine Empfehlung, die der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.
- III. Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen oder abgelehnt. Der Beschluss ist bindend; § 14 dieser Satzung gilt.

Der Vorstand informiert das Mitglied schriftlich.

§ 7 Beiträge

Die Beitragspflicht und -höhe wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Geschäftsordnung

1. Das FBK gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf Grundlage dieser Satzung Einzelheiten über die interne Organisation festlegt.
2. Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch eine Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Für die Annahme der Änderungen gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.

§ 9 Organe

1. Jahreshauptversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
4. Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, deren Stimmberechtigung gemäß § 14 Abs. 3 erfüllt ist.
3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
Bei Nachwahlen wegen Rücktritt, etc. wird das neue Mitglied bis zum Ende der turnusmäßigen Amtsdauer gewählt.
4. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender, gleichzeitig Vizepräsident
 - b) Präsident
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Literat
 - f) Organisationsleiter
 - g) Zugleiter
 - h) Schriftführer
5. Die obige Aufstellung beinhaltet keine geschlechtsspezifische Aussage.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, besetzt der Vorstand das freigewordene Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch.
7. Zur Vertretung des FBK im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam, oder jeder dieser beiden Berechtigten gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
8. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen, zeitlich begrenzt oder auf Dauer, jedoch längstens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, zur Wahrnehmung von Teilaufgaben bevollmächtigen. Ein Verpflichtung dürfen sie nur nach vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Vorstandes eingehen.
9. Die Delegation von Aufgaben entbindet den Vorstand nicht von seiner Verpflichtung, die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben zu überwachen.

10. Der Vorstand kann im Innenverhältnis zum FBK Verpflichtung und Risiken, insbesondere finanzieller Art mit Auswirkung auf das Geschäftsergebnis, bis zu einem von der Jahreshauptversammlung festzulegenden Höchstbetrag eingehen. Der festgesetzte Höchstbetrag gilt bis zu einer Änderung durch die Jahreshauptversammlung.
11. Für Schriftwechsel des FBK gilt:
 - a) Schreiben ohne verpflichtenden Inhalt oder Risiken werden vom Verfasser, der vom Vorstand ermächtigt wurde oder dessen Mitglied er ist, alleine unterschrieben.
 - b) Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung, offizielle Stellungnahmen, Protokolle, sowie Schreiben mit verpflichtendem Inhalt oder Risiken, können nur analog § 10 Nr. 7 unterzeichnet werden.
 - c) Insofern ein protokollierter Beschluss des Vorstandes vorliegt, kann abweichend von Punkt b) die Vertretung einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.
2. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens 14 Kalendertage vor dem für die Jahreshauptversammlung bestimmten Tage, in Textform und unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
3. Regeltagesordnungspunkte sind:
 - a) der Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) der Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c) die Berichte der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer für das Folgejahr
 - f) und falls erforderlich, Neuwahl von Vorstandsmitgliedern.

§ 12 Kassenprüfung

1. Eine Überprüfung der Geschäfte des Vorstandes und die ordnungsgemäße Buchführung hierüber erfolgt nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer.
2. Die Wahl der Kassenprüfer wird im Rahmen einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung durchgeführt; § 14 dieser Satzung gilt.
Im Rahmen eines Nachrückverfahrens scheidet mit der Wahl eines neuen Kassenprüfers der Kassenprüfer aus, der bereits zwei Prüfungen durchgeführt hat.
Der Stellvertreter vertritt bei Verhinderung den gewählten Kassenprüfer.
3. Über den Umfang der durchgeführten Prüfung und deren Ergebnisse ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Prüfern zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll ist Grundlage für den Bericht an die Jahreshauptversammlung; es ist dem Vorstand vierzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu geben. Kommen die Prüfer zu unterschiedlichen Ergebnissen, so sind entsprechend getrennte Darstellungen vorzulegen. Das Protokoll hat neben einer ausführlichen Darstellung der finanziellen Situation auch Hinweise auf festgestellte Mängel im Geschäftsablauf etc. zu enthalten.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des FBK dies erfordert.
2. Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung, ist dieses dem Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Gewichtung der Stimmen ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen eines Monats nach Erhalt des Antrages stattzufinden. Die Einladung an die Mitglieder hat gemäß § 14 Nr. 3 der Satzung zu erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung und Stimmberechtigung

1. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder – bezogen auf ihre Stimmen – anwesend sind.
2. Die Gewichtung der Stimmen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach § 4 Nr. 2 dieser Satzung, die mindestens drei Monate vor dem Tag der Abstimmung aufgenommen wurden und alle fälligen Verpflichtungen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfüllt haben.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung binnen vier Wochen zu terminieren; die Einladung hierzu hat spätestens sieben Tage vorher in Textform zu erfolgen.
5. Die neue Versammlung kann unmittelbar im Anschluss am gleichen Ort stattfinden; darauf ist in der Einladung zur ursprünglichen Versammlung hinzuweisen.
6. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit gefasst.
8. Die Übertragung des Stimmrechts ist gegen eine schriftliche Vollmacht möglich.
9. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung können nur im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass auf die Änderung/en in der Einladung hingewiesen und sie im Wortlaut bekannt gemacht werden.
2. Beschlüsse, die zu einer Satzungsänderung führen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen; die Gewichtung der Stimmen ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 16 Personenbezogene Bezeichnungen

Die personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung und der dazugehörigen Geschäftsordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 17 Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des FBK beschlossen werden; die Einladung an die Mitglieder hat gemäß § 13 Nr. 3 der Satzung zu erfolgen.
2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen; die Gewichtung der Stimmen ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des FBK oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des FBK der „Bensberger Bürgerstiftung“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 12. Juni 2015 beschlossen; sie ersetzt alle vorherigen Satzungen.

gez. Frank Reiländer
(Vorsitzender)

gez. Michael Nowak
(Geschäftsführer)